

**Verordnung**

*vom 30. Oktober 2018*

Inkrafttreten:

01.12.2018

**über den Beitritt zur Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;  
gestützt auf Artikel 12 des Lotteriegesetzes vom 14. Dezember 2000;  
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Kanton Freiburg tritt der Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten bei; ihr Wortlaut steht im Anhang zu dieser Verordnung.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

---

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL

## Zusatzvereinbarung<sup>\*)</sup>

vom 28. Mai 2018

### **zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW)**

---

*\*) Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz verabschiedet (FDKL).*

#### *Die Kantone*

in Erwägung:

- dass am 1.1.2019 das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51) in Kraft tritt;
- dass die IVLW dereinst durch das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) abgelöst werden soll;
- dass ein Inkrafttreten des GSK frühestens auf den 1.7.2020 möglich ist;
- dass gemäss Artikel 105 BGS die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen;
- dass das BGS die Aufgaben und die Befugnisse der interkantonalen Behörde regelt (vgl. insb. Art. 105–112 BGS);
- dass die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission bereits bisher die Funktion der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten wahrgenommen hat und auch der Entwurf des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vorsieht, dass die unter Geltung der IVLW eingesetzten Organe in die neue Organisation überführt werden;
- dass gemäss Artikel 106 BGS die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig ausübt, was gemäss Botschaft voraussetzt, dass das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein muss (BB1 2015 8485);

*vereinbaren:*

**Art. 1** Interkantonale Behörde

Die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission ist die interkantonale Behörde gemäss Artikel 105 BGS. Sie nimmt die im BGS der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse.

**Art. 2** Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Ab 1.1.2019 entsenden die Kantone nur noch Vertretungen in die FDKL, welche gegenüber den Veranstaltern und Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sind.

<sup>2</sup> Soweit bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats Ersatzwahlen für Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission oder der Rekurskommission notwendig werden, erfolgen diese unter Beachtung der Vorgaben des BGS zur Unabhängigkeit.

**Art. 3** Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats.

**Art. 4** Zustandekommen

Die Vereinbarung kommt mit der Zustimmung sämtlicher Kantone zustande.

---